
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 11 (1983)

DOI: 10.11588/fr.1983.0.51416

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Eberhard SCHANBACHER, *Parlamentarische Wahlen und Wahlsysteme in der Weimarer Republik. Wahlgesetzgebung und Wahlreform im Reich und in den Ländern*, Düsseldorf (Droste-Verlag) 1982, 8°, 303 S. (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, 69).

Die von der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien herausgegebene Untersuchung von Schanbacher geht von der Fragestellung aus, ob die weit verbreitete These, daß das während der Weimarer Republik für den Reichstag und die Länderparlamente geltende unbeschränkte Verhältniswahlrecht zum Aufstieg des Nationalsozialismus und damit zum Untergang der ersten deutschen Republik entscheidend beigetragen hat, zutreffend ist. In seiner sehr knappen Einleitung erörtert er kurz die Vorzüge und Nachteile der verschiedenen demokratischen Wahlsysteme für das Funktionieren eines parlamentarischen Regierungssystems. Etwas zu sehr beschränkt er dabei – wie übrigens m. E. in seiner gesamten Arbeit – seine Analyse auf die beiden extremen Formen, relatives Mehrheitswahlrecht ohne Stichwahlen und Verhältniswahlrecht ohne wirksame Sperrklausel für Splittergruppen. Zu wenig geht er auf gemischte Wahlsysteme, z. B. das der Bundesrepublik Deutschland, ein.

Schanbacher gliedert seine Studie in zwei Hauptteile: im ersten beschreibt und analysiert er die Entstehung der Wahlgesetze für den Reichstag und die Landtage, im zweiten die Reformbemühungen in Reich und Ländern. Er kann zeigen, daß zur Zeit der Gründung der Republik alle Parteien in ihrer großen Mehrheit Anhänger des Proporzsystems waren. Bei der Erörterung der Haltung der SPD weist er mit Recht darauf hin, daß deren Eintreten für den Proporz primär eine Folge ihrer vom Liberalismus übernommenen Anschauung von einem »gerechten« demokratischen Wahlsystem war. Zwar verstärkten die anfänglichen Erfahrungen mit dem Wahlsystem des Kaiserreichs, dem absoluten Mehrheitswahlrecht mit Stichwahlen, diese Haltung. Doch allmählich wurde den Sozialdemokraten klar, daß ihre Unterrepräsentation im Reichstag nicht an diesem Wahlsystem an sich lag, sondern an der sehr ungerechten Wahlkreiseinteilung und an der lange andauernden Isolierung der Sozialdemokraten bei den Stichwahlen. Die Sozialdemokraten traten aber auch dann noch für den Proporz ein, als ihnen am Ende des Weltkrieges klar wurde, daß sie von einer Beibehaltung des bisherigen Wahlsystems bei gerechter Wahlkreiseinteilung oder auch von einem relativen Mehrheitswahlrecht mehr profitieren würden. Das war aber nicht nur, wie es nach Schanbacher den Anschein hat, ideologisch bedingt, sondern auch eine Folge der Spaltung der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung im Weltkrieg¹. Die sozialdemokratische Parteiführung befürchtete, daß von einem Mehrheitswahlrecht die radikalen Flügelparteien mehr profitieren würden als die gemäßigten Mittelparteien, mit denen sie zusammen die Republik aufbauen wollte. Die These, daß sich der Proporz in revolutionären Umbruchzeiten anbietet, um eine extreme Polarisierung im Parlament zu verhindern, diskutiert der Verfasser nicht einmal².

Von sehr großem Wert sind die Kapitel der Untersuchung über die Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur Nationalversammlung, die Festlegung auf den Proporz in der Reichsverfassung von 1919 – die übrigens nicht in das Grundgesetz übernommen wurde! –, die Vorschriften des Reichswahlgesetzes von 1920, die bis 1933 nur in einigen unwesentlichen Punkten verändert wurden, sowie die Landeswahlgesetze in Preußen, Bayern und Württemberg. Einen kurzen Abschnitt widmet er dann noch den Landtagswahlgesetzen in den anderen

1 Vgl. Martin MARTINY, *Integration oder Konfrontation? Studien zur Geschichte der sozialdemokratischen Rechts- und Verfassungspolitik*, Bonn-Bad Godesberg 1976, S. 24–26.

2 Selbst spätere engagierte Befürworter des Mehrheitswahlrechts wie Theodor Heuss und Carlo Mierendorff betrachteten den Proporz für die Anfangsjahre der Republik als das geeignetere Wahlsystem, MARTINY (wie Anm. 1) S. 27, Anm. 65.

Ländern – vielleicht wäre hier ein tabellarischer Überblick über die Besonderheiten dieser Wahlgesetze informativer gewesen.

Die folgenden Kapitel über die – wenig erfolgreichen – Bemühungen um eine Reform des Reichstagswahlrechts geben einen guten Überblick über die Wahlrechtsdebatte während der Jahre der Weimarer Republik. Nicht ganz überzeugen kann die Gliederung dieses Teils der Arbeit. So steht am Anfang ein Kapitel über die Kritik am Reichstagswahlrecht und über Reformvorschläge. Doch die Haltung der verschiedenen Parteien zu einer Wahlreform wird erst in einem Kapitel ganz am Ende der Arbeit abgehandelt.

Dazwischen sind einige Kapitel über die tatsächlich erfolgten Wahlreformen im Reich und in den Ländern geschoben. Anders als im Reich wurden in den Ländern einige Reformen durchgeführt, durch die den Splittergruppen der Zugang zu den Landtagen verwehrt werden sollte. Doch die wichtigsten dieser Reformen mußten wieder rückgängig gemacht werden, nachdem das Reichsgericht, das von den betroffenen Parteien angerufen worden war, die Reformen als nicht verfassungskonform bezeichnet hatte. Erst in den letzten Jahren der Republik gab das Reichsgericht seine gegenüber den Reformbemühungen ablehnende Haltung auf.

Nach der ausgewogenen Darstellung in den Einzelkapiteln überrascht seine sehr eindeutige Stellungnahme im Schlußkapitel. Mit Ferdinand Alois Hermens, Dolf Sternberger und anderen kommt er zu dem Schluß, daß das Verhältniswahlrecht entscheidend zum Aufstieg des Nationalsozialismus und damit zum Untergang der ersten deutschen Republik beigetragen hat. Auf die Kritik an der Argumentation von Hermens, die er auch nur sehr kurz referiert, geht er gar nicht ein³.

Wenn man jedoch seine Schlußfolgerung relativiert, kann man die Untersuchungen von Schanbacher als wertvollen Beitrag zur Entwicklung des Regierungssystems während der Weimarer Republik ansehen. Mit Spannung wartet man auf den für »in Bälde« angekündigten Ergänzungsband mit statistischem Material über die Wahlen im Reich und in den Ländern, der dem Werk von Schanbacher dann für eine sehr wichtige Spezialfrage einen Handbuchcharakter verleihen kann. Ein ausführliches Literaturverzeichnis am Ende des vorliegenden Bandes, das leider etwas kompliziert gegliedert ist und deshalb das schnelle Auffinden eines Titels manchmal erschwert, trägt bereits zu diesem Charakter als Nachschlagewerk bei.

Willy ALBRECHT, Meckenheim bei Bonn

Die Universität Zürich 1833–1983. Festschrift zur 150-Jahr-Feier der Universität Zürich, hg. vom Rektorat der Universität Zürich. Gesamtedaktion Peter STADLER, Zürich (Selbstverlag der Universität) 1983, 8°, 808 S.

Der deutsche Religionsphilosoph David Friedrich Strauß mußte angesichts des durch seine Berufung ausgelösten »Straußenputsches« vor den Toren dieser Universität bleiben; für Forscher wie Albert Einstein und Carl Gustav Jung bedeuteten die Jahre hier Bausteine zu ihren späteren Gedankengebäuden; der Historiker, Literat und Diplomat Carl J. Burkhardt entfaltete hier die wissenschaftliche Seite seiner Persönlichkeit. Diese und andere bekannte Namen verbinden sich mit der heute größten von sieben kantonalen Universitäten und zehn schweizerischen Hochschulen. Nach ihren Anfängen vor 400 Jahren erhielt die Universität Zürich ihren Rang als solche 1833 durch ein Referendum. Über die letzten fünfzig Jahre ihrer bewegten Geschichte berichtet die hier vorzustellende Festschrift.

Titel und Untertitel stehen nicht im Widerspruch zueinander, denn das vorliegende Werk

3 Vgl. Hans FENSKE, *Wahlrecht und Parteiensystem*, Frankfurt am Main 1972, S. 350f.